

# Richtlinien für die Ausgründung von Unternehmen an der ETH Zürich (Spin-off Richtlinien)

vom 1. November 2013

*Der Vizepräsident für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen, gestützt auf Art. 10 Abs. 4 Bst. a Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003,<sup>1</sup> erlässt folgende Richtlinien:*

## 1 Präambel

Die ETH Zürich ist der Lehre, Forschung und dem Wissens- und Technologietransfer verpflichtet. In erster Linie erfolgt der Wissens- und Technologietransfer über den Eintritt der Absolventen der ETH Zürich in die Privatwirtschaft. Ebenso wichtig ist die Erarbeitung neuer wissenschaftlicher Kenntnisse, Methoden und Technologien, die der Wirtschaft und Gesellschaft durch direkten wirkungsvollen Transfer zugänglich gemacht werden sollen. Durch die erfolgreiche Nutzung neuen Wissens kann die Schaffung innovativer Produkte und von Arbeitsplätzen in der Schweiz vorangetrieben werden.

Die ETH Zürich fördert insbesondere auch die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen durch ihre Absolventen und Mitarbeitenden und die damit verbundene Ausgründung von Unternehmen, sogenannten Spin-off Unternehmen. Die Technologietransferstelle *ETH transfer* unterstützt die ETH Angehörigen in diesem Prozess und trägt dafür Sorge, dass die Forschungsfreiheit und die wissenschaftliche Unabhängigkeit der ETH-Angehörigen gewahrt bleiben, sowie dass potentielle Interessenkonflikte offengelegt werden. In diesem Zusammenhang ist die Wahrnehmung der Eigenverantwortung aller ETH-Mitarbeitenden die beste Voraussetzung, um konstruktiv und ethisch korrekt zusammenzuarbeiten (s. auch Weisungen betreffend Meldungen von Angehörigen der ETH Zürich zu rechtlich und ethisch unkorrektem Verhalten<sup>2</sup>).

Unternehmerisches Handeln und die Gründung eines Unternehmens ist mit persönlichen Risiken, insbesondere auch finanzieller Natur, verbunden. In diesem Sinne fällen die Gründerinnen oder Gründer die Entscheidung zur Unternehmensgründung und tragen die damit verbundenen Risiken, beziehungsweise sie sind selbst dafür verantwortlich, sich gegen gewisse Risiken, falls möglich, abzusichern.

## 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen und die damit verbundene Ausgründung von Unternehmen, sogenannten Spin-off Unternehmen. Sie sind verbindlich für alle Angehörigen der ETH Zürich und für anerkannte Spin-off Unternehmen der ETH Zürich.

## 3 Definition „Spin-off Unternehmen der ETH Zürich“

Ein „Spin-off Unternehmen der ETH Zürich“ ist eine rechtlich eigenständige, von der ETH Zürich unabhängige Personen- oder Kapital-Gesellschaft, welche die Spin-off Kriterien gemäss Ziffer 4.1 erfüllt und welcher die ETH Zürich das Label „Ein Spin-off Unternehmen der ETH Zürich“ gemäss Ziffer 5 verliehen hat.

---

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

<sup>2</sup> RSETHZ 130.1

## 4 Anerkennung als „Spin-off Unternehmen der ETH Zürich“

### 4.1 Voraussetzungen

Eine rechtlich eigenständige Personen- oder Kapital-Gesellschaft, die die folgenden Kriterien erfüllt, kann als Spin-off Unternehmen der ETH Zürich anerkannt werden:

- a) das Unternehmen kommerzialisiert eine Technologie, Software und/oder Know-How, welche oder welches an der ETH Zürich in Forschung, Lehre oder im sonstigen Betrieb entstanden ist. Der Bezug zur ETH Zürich von einer Technologie, Software und/oder von Know-How im obigen Sinne kann zum Beispiel durch einen oder mehrere der folgenden Punkte hergestellt werden:
- ein Schutzrecht (Patent, Patentanmeldung, Design, Marke usw.);
  - ein durch eine Publikation oder wissenschaftliche Arbeit dokumentiertes Verfahren oder Gerät;
  - ein nicht veröffentlichtes Verfahren, Know-How oder Gerät, welches im Sinne eines Geschäftsgeheimnisses lizenziert und geheim gehalten wird;
  - ein Funktionsmuster / Prototyp eines Geräts;
  - Source- oder Objektcode von Computerprogrammen.

Allgemeine Lehrinhalte auf der Basis von Lehrbüchern oder ähnlichen Quellen reichen im obigen Sinne nicht aus, um den Bezug zur ETH Zürich herzustellen. Die beabsichtigte Kommerzialisierung muss einen neuartigen Charakter mit Bezug zur ETH Zürich aufweisen oder eindeutig mit einem Schutzrecht der ETH Zürich verbunden sein;

- b) mindestens einer der Gründer oder eine der Gründerinnen ist ein/eine (ehemalige/r) Mitarbeiter/in, Alumnus/Alumna, Student/in, Doktorand/in, Post-Doc oder Professor/in der ETH Zürich mit Bezug zur Technologie, zur Software und/oder zum Know-How gemäss Buchstabe a. Gründer oder Gründerin ist in diesem Sinne eine Person, der das Unternehmen zu Anteilen oder vollumfänglich gehört und die im Unternehmen eine zentrale operative Funktion (in der Regel im Management) ausübt;
- c) die Geschäftsidee und der Businessplan sind in sich schlüssig und nachhaltig;
- d) der/die Gründer/in und das Gründerteam demonstrieren unternehmerisches Denken und Handeln;
- e) der Wirtschaftsstandort Schweiz profitiert voraussichtlich im Falle eines Erfolgs des Unternehmens und
- f) das Unternehmen besteht seit maximal zwei Jahren (gemäss offiziellem Eintrag im Handelsregister) zum Zeitpunkt der Anerkennung.

### 4.2 Verfahren und Entscheid

Die Kriterien werden durch ETH transfer geprüft und beurteilt.

Während der Überprüfung ist mindestens ein persönliches Treffen eines Gründers oder einer Gründerin mit einem/r Spin-off Verantwortliche/n von ETH transfer notwendig, sowie in der Regel der Einbezug des/der Budgetverantwortlichen der Organisationseinheit der ETH Zürich<sup>3</sup>, aus der die Technologie, die Software und/oder das Know-How stammen, das das Unternehmen

<sup>3</sup> In den meisten Fällen der/die Professor/in, die/der der Organisationseinheit vorsteht.

kommerzialisieren wird. Ferner müssen entsprechende Unterlagen (Businessplan, Dokumente mit Bezug auf geistigem Eigentum und/oder Publikationen der ETH, usw.) ETH transfer vorgelegt werden, so dass dieser die Beurteilung vornehmen kann.

Der/die Vizepräsident/in für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen<sup>4</sup> entscheidet auf Antrag von ETH transfer über die Anerkennung.

Anerkannte Spin-off Unternehmen können das Label gemäss Ziffer 5 verwenden und um Unterstützung gemäss der Ziffern 7 bis 10 ersuchen.

#### **4.3 Entzug der Anerkennung**

Bei grober Missachtung dieser Richtlinien, Nichteinhaltung von Verträgen mit der ETH Zürich, absichtlicher oder grob fahrlässiger Verschleierung von Interessenkonflikten gemäss Ziffer 6, oder bei sonstigem rufschädigendem Geschäftsgebaren kann der/die Vizepräsident/in für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen dem Spin-off Unternehmen die Anerkennung entziehen. Das Anrecht auf die Verwendung des Labels gemäss Ziffer 5 und die Unterstützung gemäss der Ziffern 7 bis 10 entfällt in diesem Fall sofort.

## **5 Verwendung des Spin-off Labels sowie des Namens oder Logos der ETH Zürich**

### **5.1 Spin-off Label**

Nach erfolgter Anerkennung ist das Spin-off Unternehmen berechtigt, als Zusatz zu seinem Namen die Bezeichnung „Ein Spin-off Unternehmen der ETH Zürich“ oder „A Spin-off Company of ETH Zurich“ zu führen und das Spin-off Logo zu verwenden, solange der Bezug gemäss Ziffer 4.1 Buchstaben a und b vorhanden ist und das Unternehmen noch als Einheit erkennbar ist. Das Spin-off Logo in der aktuellen Form ist auf Anfrage bei ETH transfer verfügbar.

### **5.2 Namen und Logo „ETH Zürich“**

Das Spin-off Unternehmen darf den Namen „ETH Zürich“ nur im Zusammenhang mit dem Hinweis auf einen Entwicklungsbeitrag von oder eine allfällige Zusammenarbeit mit der ETH Zürich verwenden. Jede weitere Verwendung dieses Namens oder des Logos „ETH Zürich“ muss speziell bewilligt werden, und ist insbesondere auf Produkten und/oder Werbebroschüren der Spin-off Unternehmen in der Regel verboten.

## **6 Interessenkonflikte**

Bei der Gründung eines Spin-off Unternehmens sind Interessenkonflikte von Mitarbeitenden der ETH Zürich offen zu legen, die ihre Aufgaben an der ETH Zürich einerseits und ihre Rolle im oder persönliche Interessen am Spin-off Unternehmen auf der anderen Seite betreffen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Rechte der ETH Zürich am geistigen Eigentum nicht verletzt oder

missbraucht und dass öffentliche Gelder und andere Ressourcen (Infrastruktur, Materialien, Personal) nicht zweckentfremdet werden. Während die ETH Zürich Unternehmertum und Spin-off Unternehmen im Speziellen fördern möchte, ist gleichzeitig zu vermeiden, dass Spin-off Unternehmen in einer Art und Weise begünstigt werden, die marktverzerrend oder im Widerspruch mit den Vorschriften der ETH Zürich ist.

### **6.1 Rolle der Gründer/innen<sup>5</sup> von Spin-off Unternehmen**

Will ein Spin-off Unternehmen geschütztes oder nicht öffentlich zugängliches geistiges Eigentum (Geschäftsgeheimnisse) der ETH Zürich nutzen, ist ein entsprechender Lizenzvertrag gemäss Ziffer 10 abzuschliessen, auch wenn dieses geistige Eigentum von den Gründern/innen selbst im Rahmen ihrer Anstellung an der ETH Zürich vor oder nach der Gründung des Unternehmens geschaffen wurde.

Gründer/innen, die an der ETH Zürich tätig sind, können nach der Gründung und/oder Labelvergabe an der ETH Zürich für eine limitierte Zeit eine Teilzeitanstellung innehaben und gleichzeitig eine operative Tätigkeit in ihrem Spin-off Unternehmen wahrnehmen. Wenn die Gründer/innen nach der Firmengründung noch an der ETH Zürich angestellt sind, sind Verträge gemäss Ziffer 11 abzuschliessen, sofern es Überschneidungen bei den Aufgaben der Gründer/innen gibt, welche sie für das Unternehmen einerseits und für die ETH Zürich andererseits haben. Ein solches Arbeitsverhältnis endet nach maximal 3 Jahren. Der Vizepräsident für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen kann in Ausnahmefällen Verlängerungen einer solchen Anstellung von je maximal 2 Jahren bewilligen.

### **6.2 Rolle von Professoren/innen in Spin-off Unternehmen**

Ein Professor oder eine Professorin, der oder die entweder Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung eines Spin-off Unternehmens der ETH Zürich ist, benötigen dazu die Bewilligung des Präsidenten der ETH Zürich. Gleiches gilt, wenn sie neben ihrer vollen Anstellung an der ETH Zürich andere Aktivitäten im Spin-off Unternehmen ausüben, deren Aufwand kumuliert mit anderen Nebenbeschäftigungen insgesamt einen Tag pro Woche übersteigt (Art. 6 Abs. 2 und 3 Professorenverordnung ETH<sup>6</sup>).

Eine Firmenbeteiligung von Professoren/innen (als Privatperson, nicht mit ETH-Mitteln), wie z.B. durch Aktien, Optionen, etc., ist erlaubt. Die Höhe der Beteiligung ist nicht beschränkt. Beteiligungen von über 10% müssen aus Transparenzgründen der Schulleitung zu Handen des Vizepräsidenten für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen gemeldet werden.

Die Professoren/innen dürfen ihre Forschung nicht nach den Bedürfnissen des Spin-off Unternehmens ausrichten oder den Unternehmen durch ihre Forschungsergebnisse bewusst einen Wettbewerbsvorteil schaffen, der anderen Unternehmen vorenthalten bleibt. Ausgenommen hiervon sind an das Unternehmen lizenzierte Forschungsergebnisse gemäss Ziffer 10.

## **7 Unterstützungen**

Die ETH Zürich kann ihre anerkannten Spin-off Unternehmen in der Startphase, die für die Gründer/innen häufig einen fließenden Übergang vom Angestelltenverhältnis an der ETH Zürich in die wirtschaftliche Selbständigkeit darstellt, durch verschiedene, vertraglich geregelte Massnahmen

---

<sup>5</sup> siehe Ziffer 4.1 Buchstabe b zur Definition eines Gründers oder einer Gründerin

<sup>6</sup> SR 172.220.113.40

fördern. Dazu gehören u.a. die Vermietung von Büros und Labors, Kommunikations- und Informatik-Dienstleistungen und die Nutzung von Infrastruktur zu speziellen Konditionen.

Bei der Lizenzierung von geistigem Eigentum der ETH Zürich an die Spin-off Unternehmen und bei Zusammenarbeitsverträgen zwischen der ETH Zürich und ihren Spin-off Unternehmen werden nach Massgabe der ETH Zürich Lizenzkonditionen angewendet, welche den negativen freien Kapitalfluss (Free Cash Flow) in den ersten Jahren nach der Firmengründung berücksichtigen.

Eine indirekte Subventionierung der Spin-off Unternehmen durch die ETH Zürich (z.B. durch Infrastrukturnutzung zu Vorzugskonditionen), welche über einen Zeitraum von 3 – 4 Jahren nach der Firmengründung hinaus geht, oder eine generelle Lizenzierung geistigen Eigentums zu marktunüblichen Bedingungen ist nicht zulässig. Die Unterstützungsaktivitäten und bevorzugten Lizenzbedingungen werden deshalb im jeweiligen Vertrag zeitlich begrenzt.

## **7.1 Räumlichkeiten**

Bei Verfügbarkeit können Spin-off Unternehmen während der ersten 2 Jahre nach ihrer Gründung Büro- und Laborräume innerhalb der ETH Zürich (inklusive Aussenstandorten wie z.B. im Technopark Zürich) mieten oder mitnutzen. Sofern kein ETH interner Bedarf besteht, können bestehende Miet- und Mitnutzungsverträge um ein weiteres Jahr verlängert werden, also bis maximal 3 Jahre nach Gründung des Unternehmens. Es besteht jedoch kein Anspruch eines anerkannten Spin-off Unternehmens auf eine Raum- oder Labormiete von der ETH.

Die Vermietung erfolgt durch den Infrastrukturbereich (IB) Bauten der ETH Zürich. Folgende Schritte werden bei der Erstvermietung und Verlängerung durchgeführt:

- a) Das Unternehmen oder der/die Unternehmensgründer/in (falls das Unternehmen noch nicht gegründet wurde) stellt einen entsprechenden Antrag an eine/n Spin-off Verantwortliche/n bei ETH transfer. Hierbei können besondere Wünsche, Absprachen mit der Professur und/oder Instituten etc. berücksichtigt werden.
- b) Möchte das Unternehmen einen Arbeitsplatz in einem ETH Innovation and Entrepreneurship Lab (ieLab) nutzen, so holt ETH transfer die Zustimmung der ieLab Managerin / des ieLab Managers hierzu ein.
- c) Der/die Spin-off Verantwortliche meldet den Bedarf an den IB Bauten weiter und bestätigt dabei gleichzeitig, dass der/die Unternehmensgründer/in oder das Unternehmen berechtigt ist, als Spin-off entsprechende Räume zu mieten. Dabei werden gleichzeitig allfällige Bestätigungen von Instituten, Departementen und die Domizilannahmeerklärung (falls vorhanden)), oder die Bestätigung der ieLab Managerin / des ieLab Managers weitergeleitet.
- d) Falls notwendig, sucht der IB Bauten, allenfalls in Absprache mit den Departementen und/oder Lehrstühlen, entsprechende Räumlichkeiten innerhalb der ETH Zürich. Sollte sich ein Spin-off Unternehmen direkt an den IB Bauten gewendet haben, verifiziert der IB Bauten die Anfrage mit ETH transfer.
- e) Der IB Bauten schliesst einen Miet- oder Mitnutzungsvertrag mit dem Spin-off Unternehmen ab. Sie stellt auch entsprechende Mietzinsrechnungen. An den Mieteinnahmen erhalten Departement, Institute oder Professuren keine Anteile, auch wenn sich die vermieteten Räume in entsprechenden Bereichen befinden.

Für Firmenadressen, die „c/o ETH Zürich“ enthalten, benötigt das Handelsregisteramt in der Regel eine Domizilannahmeerklärung der ETH Zürich für das Unternehmen. Die ETH Zürich stellt bei entsprechendem Bedarf eine solche Domizilannahmeerklärung auf den Namen des Unternehmens aus. Die Domizilannahmeerklärung wird vom Leiter des Rechtsdienstes der ETH Zürich auf Antrag von ETH transfer ausgestellt. Dies ist vor Unterzeichnung eines Mietvertrags und/oder der

Firmengründung möglich, sofern die Spin-off Kriterien gemäss Ziffer 4 erfüllt und folgende verantwortlichen Stellen einverstanden sind:

- Für Räume innerhalb eines Instituts der ETH Zürich: Institutsvorstand und Departementsvorstand
- Für Arbeitsplätze in einem ieLab: Manager/in des ieLabs
- Für alle anderen Räume: Absprache mit dem IB Bauten.

Der Mietzins richtet sich nach dem Tarif für die Kundengruppe 2<sup>7</sup> des Mietmodells der ETH Zürich, beinhaltet jedoch Nebenkosten, Reinigungskosten und Möblierung.

Weitere administrative Details der Vermietung können zwischen ETH transfer, dem IB Bauten und allenfalls anderen betroffenen Einheiten geregelt werden.

## **7.2 Kommunikations- und Informatik-Dienstleistungen**

Spin-off Unternehmen, die gemäss Ziffer 7.1 an der ETH Zürich eingemietet sind, können während ihrer Mietdauer Kommunikations- und Informatik-Dienstleistungen der ETH Zürich in Anspruch nehmen, die von den Informatikdiensten erbracht werden. Die Kosten für die Benutzung dieser Infrastruktur sind nicht im Mietpreis der Räumlichkeiten enthalten und werden zusätzlich verrechnet. Werden Netzwerkdienstleistungen für das Spin-off Unternehmen erbracht, unterstehen alle Nutzer/innen des Unternehmens der Benutzerordnung für Telematik (BOT)<sup>8</sup>. Eine Ansprechperson des Spin-off Unternehmens für die Informatikdienste wird vom Unternehmen bestimmt und den Informatikdiensten mitgeteilt.

Weist die ETH Zürich dabei dem Spin-off Unternehmen Telefonnummern, IP- Nummern oder \*.ethz.ch Domännennamen zu, können diese nach Mietende nicht an das Spin-off Unternehmen abgegeben werden.

Das Spin-off Unternehmen kann jedoch prinzipiell auch dann externe Telefonnummern oder Domännennamen verwenden, wenn Netzwerkdienstleistungen der Informatikdienste bezogen werden.

Die Informatikdienste legen die genauen Details und den Prozess zur Nutzung dieser Dienstleistungen in Absprache mit ETH transfer und dem IB Bauten fest.

## **7.3 Infrastrukturnutzung**

Die Nutzung von Infrastruktur (Geräte, Einrichtungen, etc., nicht jedoch Räumlichkeiten), welche einer Professur der ETH Zürich zugeordnet sind, wird durch den Infrastrukturnutzungsvertrag geregelt.

Finanzielle Abgeltungen für die Mitbenützung der Infrastruktur werden durch die Organisationseinheit der ETH dem Spin-off Unternehmen in Rechnung gestellt und einem Entschädigungsfonds gutgeschrieben. Diese Einnahmen werden von der Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich dann je zur Hälfte der verantwortlichen Organisationseinheit und der ETH Schulleitung gut geschrieben.

Gegenüber interdisziplinären Zentren der ETH Zürich, welche auch für externe Firmen Dienstleistungen anbieten (z.B. FIRST, EMEZ), werden Spin-off Unternehmen grundsätzlich

---

<sup>7</sup> Gemäss Schulleitungsbeschluss vom 14.12.2010, Mietmodell für Vermietungen an Partnerorganisationen der ETH Zürich und an Externe

<sup>8</sup> RSETHZ 203.21

gleichbehandelt. Es steht den Zentren frei, Spin-off Unternehmen Vergünstigungen einzuräumen, die dann aber für alle Spin-off Unternehmen gleichermaßen gelten müssen.

#### **7.4 Andere Services und Dienstleistungen**

Andere Services und Dienstleistungen, wie z.B. die Nutzung eines Werkstattservices, bedürfen einer Vereinbarung zwischen dem Spin-off Unternehmen und der ETH Zürich. Diese Vereinbarung wird vom Budgetverantwortlichen der jeweiligen Organisationseinheit im Namen der ETH Zürich abgeschlossen. Diese Organisationseinheit ist dann ebenfalls für die Konditionen einer solchen Vereinbarung verantwortlich.

### **8 Aufgabe von ETH transfer**

ETH transfer berät die an der Gründung eines Spin-off Unternehmens Interessierten in Hinblick auf eine Firmengründung.

Die Beratung hat den Charakter einer zusätzlichen unverbindlichen Meinung und jegliche daraus abgeleitete Entscheidung obliegt der Verantwortung des Firmengründers oder der Firmengründerin oder des im Zusammenhang mit der Gründung Ausführenden.

ETH transfer behandelt Pläne über die Firmengründung und Geschäftsinformationen (wie Geschäftsidee, Geschäftsplan, Finanzplan, Lizenzbedingungen, etc.) vertraulich, welche im Rahmen der Spin-off Anerkennung, der Aushandlung und Überwachung von Lizenzverträgen, der Beratung oder sonstigen Geschäften des Spin-off Unternehmens oder den Gründern übermittelt werden.

ETH transfer kann jedoch den Organisationseinheiten der ETH Zürich, welche unmittelbar von der Firmengründung betroffen sind, die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen vertraulich zur Verfügung stellen.

Die ETH Zürich ist des weiteren gegenüber Oberbehörden (z.B. ETH-Rat) verpflichtet, nach entsprechender Aufforderung Informationen offen zu legen.

### **9 Finanzierung**

Die ETH Zürich bietet keine direkten Instrumente zur Finanzierung an, sondern unterstützt Firmen durch indirekte Leistungen wie die Nutzung von Immobilien, Lizenzierung u.ä. gemäss diesen Richtlinien. Sie kann sich aber entsprechend den Voraussetzungen in Ziffer 12 an den Spin-off Unternehmen beteiligen.

Die Pioneer Fellowship oder ähnliche Instrumente dienen zur Förderung von vielversprechenden Technologien, welche an der ETH Zürich entstanden sind und zur Personalförderung von Forschenden mit Unternehmerpotenzial. Ergebnisse, welche aus einer Pioneer Fellowship entstehen, gehören der ETH Zürich. Es handelt sich hierbei nicht um eine Investition in ein Spin-off Unternehmen.

Die ETH Zürich informiert ferner ihren Partner, die Venture Capital Firma Venture Incubator (VI)<sup>9</sup>, über alle Firmen, die das Label gemäss Ziffer 5 erhalten. Es ist Sache des Spin-off Unternehmens bzw. der/die Gründer/innen, sich um die Finanzierung durch VI oder andere Geldgeber zu kümmern. Für

---

<sup>9</sup> Der Venture Capital Fund Venture Incubator (VI) Partners wurde auf Initiative der McKinsey & Co. von zahlreichen namhaften Schweizer Unternehmen zusammen mit der ETH Zürich gegründet. Zwischen der ETH Zürich und VI besteht ein vertraglich geregelter Informationsaustausch. Details können bei ETH transfer erfragt werden.

das Spin-off Unternehmen besteht weder irgendein Anspruch auf Finanzierung noch die Verpflichtung ein Angebot von VI anzunehmen.

## 10 Lizenzierung

Die Lizenzierung von geistigem Eigentum unterliegt den Richtlinien für die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen an der ETH Zürich (Verwertungsrichtlinien<sup>10</sup>).

Lizenziert werden können insbesondere Patentanmeldungen, Patente, Software, Material, geheimes Know-How (Geschäftsgeheimnisse), Marken und Designs. Eine Nutzung durch das Spin-off Unternehmen ohne eine gültige Lizenz oder sonstige Erlaubnis der ETH Zürich ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Ergebnisse aus einer Pioneer Fellowship oder einem ähnlichen Instrument.

Das Spin-off Unternehmen muss die ETH Zürich gemäss dem Wert des lizenzierten geistigen Eigentums entschädigen. Die Bestimmung dieses marktüblichen Werts und die Konditionen für die Entschädigung werden zwischen ETH transfer und dem Spin-off Unternehmen verhandelt. Die endgültige Entscheidung, ob die Lizenz zu den ausgehandelten Konditionen abgeschlossen wird, obliegt den gemäss Verwertungsrichtlinien vorgesehenen Unterschriftsberechtigten (zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinien: der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen).

## 11 Zusammenarbeit

Unter Einhaltung der Forschungsvertragsrichtlinien der ETH Zürich<sup>11</sup> kann ein Spin-off Unternehmen mit der ETH Zürich gemeinsam Projekte durchführen, die sowohl für die wissenschaftliche Forschung der ETH Zürich, als auch für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Spin-off Unternehmens relevant sind. Diese Zusammenarbeitsprojekte werden in einem Vertrag geregelt, der insbesondere die Rechte an der Verwertung der Projektergebnisse festlegt. Bei Interessenkonflikten sehen die Forschungsvertragsrichtlinien spezielle Unterschriftenregelungen für solche Verträge vor.

Interessenkonflikte liegen in der Regel vor, wenn eine Organisationseinheit mit einem Spin-off Unternehmen eine Zusammenarbeit durchführt und der Budgetverantwortliche oder andere Mitarbeitende der Organisationseinheit in irgendeiner Form an dem Spin-off Unternehmen beteiligt sind.

Besitzt der Budgetverantwortliche der Organisationseinheit, in der eine solche Zusammenarbeit durchgeführt wird mehr als 10% des Aktienkapitals des Spin-off Unternehmens, oder Anteile, die mit CHF 100'000 oder mehr bewertet werden, so sind die Jahresrechnungen und Beteiligungsverhältnisse des Spin-off Unternehmens der Schulleitung zu Händen des/der Vizepräsidenten/in für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen offen zu legen, bevor eine solche Zusammenarbeit eingegangen wird.

## 12 Beteiligung der ETH Zürich an Spin-off Unternehmen

Die ETH Zürich kann sich an Spin-off Unternehmen unter folgenden Voraussetzungen beteiligen:

- a) Gemäss Lizenzvertrag als Teil der Lizenzgebühren oder für Vorinvestitionen (z.B. aufgewendete Kosten für Patentanmeldungen), um Vorabzahlungen für das Spin-off

---

<sup>10</sup> RSETHZ 440.4

<sup>11</sup> RSETHZ 440.31



Unternehmen zu reduzieren. Die Verwendung des Erlöses aus solchen Beteiligungen wird in den Verwertungsrichtlinien der ETH Zürich geregelt;

b) Bei besonderem strategischem Interesse der ETH Zürich unter Einzahlung von zusätzlichem Barmitteln (auch z.B. zur Erhaltung einer bestehenden Beteiligung gemäss Buchstabe a im Rahmen einer Kapitalerhöhung) oder durch die Einbringung von Sachleistungen, wie z.B. Mieterlasse. Barmittel werden durch den Vizepräsidenten für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen bereitgestellt, Sachleistungen nach Absprache mit der zur Verfügung stellenden Organisationseinheit. Die Beteiligungen werden zentral im Bereich VPFW verwaltet. Eine allfällige gesonderte Entschädigung für die Organisationseinheit wird von Fall zu Fall bestimmt.

Die Beteiligungsform gemäss Absatz 1 Buchstabe b sowie die Entscheidung, ob die ETH Zürich von Bezugsrechten Gebrauch macht, bedarf der Bewilligung der Vizepräsidenten/in für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen und für Finanzen und Controlling. Diese entscheiden auch über Veräusserungen von Beteiligungen, sofern dies nicht rechtlich oder vertraglich bereits geregelt ist.

### **13 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. November 2013 in Kraft.

Die Richtlinien für die Förderung von Spin-off Firmen vom 12. Juli 1994 werden aufgehoben.

Prof. Dr. Roland Y. Siegwart  
Vizepräsident für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen